

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

15.09.2014

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

25.09.2014

Entscheidung

Antrag der Fraktion AfC/FAMILIE bzgl. Übertragung von Zuständigkeiten auf den Bezirksausschuss bzw. Wahl eines Ortsvorstehers

Beschlussvorschlag Vorschlag der Fraktion AfC/FAMILIE:

Es wird beschlossen, mit Beginn des neuen Haushaltsjahres dem Bezirksausschuss im Ortsteil Lette Aufgaben zur Entscheidung zu übertragen und die dafür erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen. Alternativ soll statt des Bezirksausschusses ein Ortsvorsteher mit dem Titel Ortsbürgermeister gewählt werden.

Beschlussvorschlag Vorschlag der Verwaltung:

Es wird beschlossen, es bei dem derzeitigen Stand mit dem Bezirksausschuss Lette zu belassen.

Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktion AfC/FAMILIE wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Rates vorgelegt und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Rechtliche Grundlage für die Wahl eines Bezirksausschusses oder eines Ortsvorstehers durch den Rat ist § 39 Abs. 1 – 7 der Gemeindeordnung NRW.

1. Ortsvorsteher:

Ortsvorsteher wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer der Wahlzeit. Sie müssen im Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Der Ortsvorsteher kann für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung kann er eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten (zurzeit jährlich 2.060,40 €).

2. Bezirksausschuss:

Der Gebietsänderungsvertrag vom 30. Mai 1973 legt fest, dass im Ortsteil Lette ein Bezirksausschuss eingerichtet wird und weitere Einzelheiten in der Hauptsatzung zu regeln sind.

Danach wird für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lette, das durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 09.07.1974 in die Stadt Coesfeld eingegliedert wurde, ein Bezirk gem. § 39 GO NW gebildet. Der Bezirk führt den Namen "Coesfeld-Lette".

Für den Bezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet, der aus 14 Mitgliedern besteht. Dem Bezirksausschuss gehören bis zu 13 sachkundige Bürger an. Alle Mitglieder des Bezirksausschusses sollen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird, wohnen.

Der Bezirksausschuss beschließt im Rahmen der ihm nach § 41 (2) GO NW übertragenen Aufgaben, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirks erledigen lassen und nach Maßgabe der ihm zugewiesenen Mittel sowie der für ihre Verwendung allgemein erlassenen Bestimmungen.

Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates:

Grundsätzlich sind zurzeit die Ausschüsse des Rates nur in einigen wenigen Angelegenheiten aufgrund gesetzlicher Regelung oder durch Ratsbeschluss mit abschließender Entscheidungskompetenz ausgestattet. Ansonsten werden die Ausschüsse vorberatend tätig und der Rat entscheidet.

Aus diesem Grunde hält die Verwaltung es nicht für sinnvoll, einem einzelnen Ausschuss, hier dem Bezirksausschuss, weitergehende Kompetenzen zuzuweisen als anderen.